

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur DAV Hütten-Reisegepäck-Versicherung (AVB DAV HRG 2018)

1. Wer ist versichert?

Versichert sind die Übernachtungsgäste auf den Hütten des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV) in Deutschland und Österreich.

2. Was ist versichert und wann gilt die Versicherung?

Versichert ist das Reisegepäck von

- 2.1 Übernachtungsgästen bei allen Aufenthalten mit Übernachtung in den Hütten des DAV in Deutschland und Österreich in allen in Ziffer 4 genannten Fällen;
- 2.2 Tagesgästen in den in Ziffer 4 genannten Fällen nur, soweit es dem Hüttenwirt/der Hüttenwirtin zur vorübergehenden Aufbewahrung oder zur Beförderung zwischen Tal und Berg übergeben wurde.

3. Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist im Übernachtungspreis enthalten.

4. Für welche Gefahren und in welcher Zeit besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für

- 4.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- 4.2 Unfall eines Transportmittels;
- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsch,

und beginnt mit Einbringung des Gepäcks der Übernachtungsgäste in die Hütte oder mit der Übergabe an den Hüttenwirt/der Hüttenwirtin zur Aufbewahrung oder Beförderung und endet mit Verlassen der Hütte oder Ausgabe des Reisegepäcks durch den Hüttenwirt/die Hüttenwirtin an den Gast.

Darüber hinaus sind Schäden außerhalb der Hütte oder des Transportes nicht versichert.

5. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz? Nicht versichert sind

- 5.1 Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
- 5.2 Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- 5.3 Expeditionen;
- 5.4 Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- 5.5 Vermögensfolgeschäden.

6. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 6.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 6.2 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich dem Hüttenwirt/der Hüttenwirtin und der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der Würzburger Versicherungs-AG (im Folgenden: Würzburger] ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen;
- 6.3 das Schadensereignis und den Schadenumfang darzulegen und der Würzburger jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen.

7. Unter welcher Voraussetzung und in welcher Höhe leistet die Würzburger Entschädigung?

- 7.1 Hat die Würzburger die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.
- 7.2 Bis zur Höhe der Versicherungssumme von 1.500 EUR erstattet die Würzburger für
 - a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchsten jedoch den Zeitwert;
 - c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung;
- 7.3 Die Höchstentschädigung für Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art sowie für Schmuck und Kostbarkeiten beträgt maximal 250 EUR je Person.
- 7.4 Wird durch ein Schädenereignis das Reisegepäck mehrerer Gäste beschädigt oder entwendet oder kommt es abhanden, so ist die Leistung der Würzburger auf insgesamt 8.750 EUR je schädigendes Ereignis begrenzt.

8. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- 8.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die Würzburger über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 8.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die Würzburger abzutreten.
- 3.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der Würzburger vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist.
- 8.4 Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die Würzburger in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

9. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- 9.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die Würzburger von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist die Würzburger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 9.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist die Würzburger zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Würzburger ursächlich ist.
- 9.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstand und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

10. Welche Form gilt für die Abgabe vor Willenserklärungen?

- 10.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der Würzburger bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
- 10.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme und Weitergabe an die Würzburger nicht bevollmächtigt.

11. Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

- 11.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Sitz der Würzburger oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- 11.2 Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Bei Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR genügt eine Bestätigung des Schadenfalles durch den Hüttenwirt/der Hüttenwirtin, am Besten auf der Schadenanzeige, die der Hüttenwirt/die Hüttenwirtin vorrätig haben sollte.

Bei Schäden über 250 EUR erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.